

RS Vwgh 1988/12/1 88/09/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1988

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28;

Rechtssatz

Der Unterschied zwischen den beiden Strafdrohungen des § 28 Abs 1 lit a und lit b AuslBG liegt darin, dass gem lit a das "Beschäftigen" von Ausländern, in lit b hingegen das bloße "in Anspruch nehmen" von Arbeitsleistungen betriebsentsandter Ausländer ohne ein zwischen einem inländischen Unternehmen und den Ausländern bestehendes Beschäftigungsverhältnis unter Strafe gestellt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090008.X01

Im RIS seit

06.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at